

Aziz Epik

# Die Verbrechen des „Islamischen Staates“ gegen die Jesid\*innen\*

## I. Einführung

Im August 2014 überfielen Kämpfer des sogenannten „Islamischen Staates“ (IS) die nord-irakische Region Sindschar und ermordeten, vergewaltigten, verschleppten und versklavten tausende dort ansässige Jesid\*innen – Angehörige einer Religionsgemeinschaft, die der IS gezielt und mit äußerster Brutalität verfolgt. Über drei Jahre danach werden noch immer mehr als 3.000 Jesid\*innen vermisst.<sup>1</sup>

Die Verbrechen des IS gegen die Jesid\*innen sind eng mit den bewaffneten Konflikten in Syrien und im Irak verwoben. Versuche, die Verantwortlichen strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, sind bisher nahezu vollständig ohne Erfolg geblieben. Syrien und der Irak sind keine Vertragsstaaten des Römischen Statutes des Internationalen Strafgerichtshofs, und eine Überweisung der Situation(en) durch den VN-Sicherheitsrat scheiterte bisher an der Blockade Russlands, das insbesondere die Situation in Syrien angesichts seiner Allianz mit dem *Assad*-Regime nicht in einem Den Haager Gerichtssaal verhandelt wissen will. Auf internationaler Ebene wird es daher vorerst keine Strafverfahren wegen der Völkerrechtsverbrechen in Syrien und im Irak geben – und damit auch nicht wegen der Verbrechen des IS an den Jesid\*innen. Im September 2017 hat der VN-Sicherheitsrat immerhin die Einsetzung eines Ermittlungsteams zur Unterstützung von Strafverfolgungsbemühungen im Irak beschlossen, das insbesondere bei der Beweissicherung assistieren soll.<sup>2</sup> Der Schwerpunkt liegt damit auf staatlichen Strafverfolgungsbemühungen und internationaler Zusammenarbeit zur Unterstützung dieser Anstrengungen.

Der Bundesrepublik Deutschland könnte hierbei eine Schlüsselrolle zukommen, nicht zuletzt, weil das Land Baden-Württemberg 1.000 Jesid\*innen, vor allem Frauen und Kinder, im Rahmen eines Sonderprogramms aufgenommen hat, sodass sich viele Zeug\*innen

\* Für ihre Anmerkungen danke ich den Damen und Herren Prof. Dr. Gerhard Werle, Dr. Leonie Steinl, LL.M. und Manon Epik, M.Sc.

1 Amnesty International (AI), Escape from Hell: Torture and Sexual Slavery in Islamic State Captivity in Iraq, 2014, 5 f.; Global Justice Center (GJC), Daesh's Gender-Based Crimes against Yazidi Women and Girls Include Genocide, 2016, 2; Human Rights Council (HRC), "They came to destroy": ISIS Crimes Against the Yazidis, A/HRC/32/CRP.2, Rn. 205. Insbesondere der vom HRC veröffentlichte Bericht, welcher von der unabhängigen internationalen Untersuchungskommission für Syrien verfasst wurde, bildet eine ausführlich recherchierte Grundlage für die Rekonstruktion der tatsächlichen Geschehnisse. Der Bericht basiert auf Interviews mit Betroffenen und weiteren Personen mit Sach- und Fachkenntnissen. Die gewonnenen Erkenntnisse wurden von der Kommission unter Heranziehung weiterer Quellen überprüft, vgl. Rn. 4.

2 S/RES/2379 (2017).

der Verbrechen in Deutschland aufzuhalten.<sup>3</sup> Neben der Sicherung von Beweisen und der Unterstützung der irakischen Strafverfolgungsbemühungen kommt dabei insbesondere auch eine Strafverfolgung in Deutschland auf Grundlage des Weltrechtsprinzips in Betracht. So führt der Generalbundesanwalt laut Medienberichten ein Ermittlungsverfahren wegen Völkermordes und Kriegsverbrechen gegen einen hochrangigen IS-Kommandeur<sup>4</sup> sowie ein sogenanntes Strukturverfahren, in dessen Rahmen Beweise gesichert und mögliche Ermittlungsverfahren vorbereitet werden.<sup>5</sup> Nicht zuletzt mit Blick auf die große Zahl an sogenannten IS-Rückkehrern könnten daher in Zukunft Verfahren wegen der Verbrechen an den Jesid\*innen vor deutschen Gerichten geführt werden.

Vor diesem Hintergrund hat der vorliegende Beitrag zum Ziel, das Vorgehen des IS gegen die Jesid\*innen darzustellen und dieses rechtlich einzuordnen. Dabei wird für die Verbrechensdefinitionen mit Blick auf mögliche Verfahren in Deutschland auf das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) Bezug genommen.

## II. Das Vorgehen des IS

### 1. Die Jesid\*innen

Die Jesid\*innen sind eine überwiegend kurdisch sprechende religiöse Minderheit mit nicht mehr als sechshunderttausend Mitgliedern,<sup>6</sup> die auf eine jahrhundertealte Tradition als eigenständige Religionsgemeinschaft zurückblickt.<sup>7</sup> Diese ist monotheistisch, basiert jedoch nicht auf einer heiligen Schrift und wird auch als synkretistisch beschrieben.<sup>8</sup> Die Mitgliedschaft in der Religionsgemeinschaft kann nur durch Geburt begründet werden, vorausgesetzt beide Elternteile sind Jesid\*innen.<sup>9</sup> Eine Konversion ist nicht möglich.<sup>10</sup> Jesid\*innen, die eine Ehe mit Andersgläubigen eingehen, werden verstoßen.<sup>11</sup> Die Sindschar-Region im Nord-Irak beheimatete bis 2014 die größte Gruppe von Jesid\*innen weltweit.<sup>12</sup>

In der Vergangenheit wurden Jesid\*innen oft als „Teufelsanbeter“ bezeichnet; eine unzutreffende, aber auch heute noch, insbesondere unter Anhänger\*innen des IS, verbreitete Bezeichnung.<sup>13</sup> Das Zusammenleben mit Muslim\*innen gestaltete sich für die Jesid\*innen daher schon in der Vergangenheit schwierig. Islamische Rechtsgelehrte erblickten in

3 Land verlängert Hilfe für Jesiden, Badische Zeitung 4.9.2017, <http://www.badische-zeitung.de/suedwest-1/land-verlaengert-die-hilfe-fuer-jesiden--141380854.html> (letzter Abruf 15.11.2017)

4 Flade/Kogel, Das BKA jagt die Sklavenhändler des IS, [www.welt.de 12.2.2017, http://www.welt.de/politik/deutschland/article162007011/Das-BKA-jagt-die-Sklavenhaendler-des-IS.html](http://www.welt.de/12.2.2017/politik/deutschland/article162007011/Das-BKA-jagt-die-Sklavenhaendler-des-IS.html) (letzter Abruf 15.11.2017).

5 Zur Rolle Deutschlands vgl. Frank/Schneider-Glockzin, Terrorismus und Völkerstraftaten im bewaffneten Konflikt, NStZ 2017, 1 ff.

6 Spuler-Stegemann, Der Engel Pfau – Zum Selbstverständnis der Yezidi, Zeitschrift für Religionswissenschaft, 1997, 3 (5).

7 Spuler-Stegemann (Fn. 6), 11.

8 Arakelova, Notes on the Yezidi Religious Syncretism, Iran & The Caucasus 8 (2004), 19; Spuler-Stegemann (Fn. 6), 5.

9 HRC (Fn. 1), Rn. 19; Spuler-Stegemann (Fn. 6), 6.

10 Ebd.

11 AI (Fn. 1), 13; Spuler-Stegemann (Fn. 6), 6.

12 HRC (Fn. 1), Rn. 1.

13 HRC (Fn. 1), Rn. 19; Spuler-Stegemann (Fn. 6), 4 ff.

ihnen keine geschützte religiöse Minderheit, wie etwa Christ\*innen oder Jüd\*innen, die gegen Zahlung einer entsprechenden Steuer auch in von Muslim\*innen bewohnten Gebieten ihre Religion ausüben durften.<sup>14</sup> Stattdessen hatten sie als „Ungläubige“ oftmals Verfolgung zu erdulden; im Osmanischen Reich und in dessen Nachfolgestaaten waren sie rechtlos.<sup>15</sup> Auch in der jüngeren Vergangenheit wurden die Jesid\*innen wiederholt aus ihren Siedlungsgebieten vertrieben, verschleppte Jesidinnen wurden mit Muslimen zwangsverheiratet und zur Aufgabe ihrer Religion genötigt.<sup>16</sup> Das Vorgehen des IS ist hinsichtlich der ideologischen Basis und Stoßrichtung daher kein neues Phänomen; auf grausame Weise „innovativ“ erscheinen jedoch die systematische Vorgehensweise, das Ausmaß der sexualisierten Gewalt und die Instrumentalisierung der eigenen Taten für mediale Zwecke.<sup>17</sup>

## 2. Der Angriff

Am 3. August 2014 griffen Kämpfer des IS von ihren Basen in Syrien und im Irak aus in einer koordinierten Aktion die Region Sindschar an, die sich in unmittelbarer Nähe des irakisch-syrischen Grenzgebiets im Nordwesten des Iraks über ein Gebiet von etwa 3.000 Quadratkilometern erstreckt. Dabei gelang es hunderten IS-Kämpfern, das gesamte Siedlungsgebiet um das Sindschar-Gebirge zu umzingeln.<sup>18</sup> Ernstzunehmenden Widerstand mussten sie nicht überwinden, da sich die örtlichen Sicherheitskräfte (kurdische Peschmerga) angesichts des IS-Angriffs aus der Region zurückgezogen hatten.<sup>19</sup> Innerhalb weniger Stunden nahm der IS tausende Jesid\*innen gefangen.<sup>20</sup> Frauen und Kinder wurden von Männern und älteren Jungen getrennt.<sup>21</sup>

Jesid\*innen, denen es gelungen war, vor dem IS in das Sindschar-Gebirge zu fliehen, wurden sodann von IS-Kämpfern ohne Zugang zu Wasser, Nahrung oder medizinischer Versorgung bei hohen Temperaturen belagert.<sup>22</sup> Erst nach vier Tagen gelang es einer internationalen Allianz, erste Notvorräte aus der Luft abzuwerfen, wobei ihre Flugzeuge von IS-Kämpfern beschossen wurden.<sup>23</sup> Kämpfer\*innen der syrisch-kurdischen „Volksverteidigungseinheiten“ (YPG) konnten schließlich einen Fluchtkorridor freikämpfen, der es den Jesid\*innen ermöglichte, sich in Sicherheit zu bringen. Zu diesem Zeitpunkt waren bereits hunderte Menschen unter den extremen Bedingungen umgekommen.<sup>24</sup>

Die vom IS gefangengenommenen Männer und Jungen wurden aufgefordert, zum Islam zu konvertieren. Wer sich weigerte, wurde hingerichtet.<sup>25</sup> Männer und Jungen, die

14 Heine, Yezidi am Niederrhein, Archiv für Sozialgeschichte 32 (1992), 271 (272).

15 HRC (Fn. 1), Rn. 19; Spuler-Stegemann (Fn. 6), 5f.

16 Spuler-Stegemann (Fn. 6), 6.

17 Vgl. AI (Fn. 1), 11.

18 HRC (Fn. 1), Rn. 1.

19 Ebd., Rn. 23f.

20 Ebd., Rn. 26, 29.

21 Ebd., Rn. 32.

22 Berster/Schiffbauer, Völkermord im Nordirak?, ZaöRV 74 (2014), 847 (850); HRC (Fn. 1), Rn. 27.

23 HRC (Fn. 1), Rn. 27.

24 Ebd., Rn. 28.

25 Ebd., Rn. 33; HRC, Report of the Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the human rights situation in Iraq in the light of abuses committed by the so-called Islamic State in Iraq and the Levant and associated groups, A/HRC/28/18, Rn. 18f.

zwangsweise zum Islam konvertierten, wurden als Gefangene in das IS-Gebiet verbracht, wo sie Zwangsarbeit verrichten mussten.<sup>26</sup>

Nachdem der IS Frauen und Kinder von ihren männlichen Verwandten getrennt hatte, wurden die Frauen und Kinder zunächst in der Region gefangen gehalten. Die Frauen wurden erneut in Gruppen eingeteilt: unverheiratete Frauen und Mädchen im Alter von über neun Jahren wurden von verheirateten Frauen getrennt; nur jüngere Kinder durften bei ihren Müttern bleiben.<sup>27</sup> Anschließend wurden die Jesidinnen auf verschiedene Orte im Irak verteilt und dort erneut gefangen gehalten, größere Gruppen wurden jedoch spätestens ab dem 17. August 2014 auch nach Syrien verbracht.<sup>28</sup> Die Bedingungen in den Gefängnissen waren unmenschlich.<sup>29</sup>

Der IS bezeichnetet in seiner Gewalt befindliche Jesidinnen offen als Sklavinnen und betrachtet sie als sein „Eigentum“.<sup>30</sup> Auf speziellen Märkten oder direkt in den Gefängnissen werden Frauen und Mädchen an IS-Kämpfer verkauft.<sup>31</sup> Schon kurz nach der Gefangennahme der Jesidinnen kamen IS-Kämpfer in die Gefängnisse, um sich Mädchen und Frauen auszusuchen und diese zu kaufen beziehungsweise zu „heiraten“.<sup>32</sup> Um potentiellen Käufern weniger attraktiv zu erscheinen, fügten sich die Jesidinnen Verletzungen zu; auch Fälle von Suizid und Suizidversuchen sind dokumentiert.<sup>33</sup>

Mit dem Kauf einer Jesidin erwirbt der Käufer volle „Eigentumsrechte“ über die Frau oder das Mädchen und kann die Sklavin beispielsweise weiterverkaufen oder verschenken.<sup>34</sup> In der Gewalt des IS erfahren Jesidinnen massive sexualisierte Gewalt, namentlich tägliche, teils auch mehrfache, brutale Vergewaltigungen, oftmals unter Fesselung ihrer Hände und Füße.<sup>35</sup> Die IS-Kämpfer schrecken dabei selbst vor Vergewaltigungen von Mädchen im Alter von gerade einmal neun Jahren oder von Schwangeren nicht zurück.<sup>36</sup> Massive Verletzungen in Folge der Vergewaltigungen sind keine Seltenheit.<sup>37</sup> Die Gefangenen werden regelmäßig zusammengeschlagen, und jeglicher Ungehorsam wird brutal bestraft.<sup>38</sup> Fluchtversuche haben grausame Konsequenzen, angefangen von körperlichen Misshandlungen, über Massenvergewaltigungen, bis hin zur Tötung der eigenen Kinder.<sup>39</sup> In Gefangenschaft erhalten die Jesidinnen kaum ausreichend Nahrung, und auch medizinische Versorgung wird ihnen verwehrt; auf Fotos wirken die Mädchen und Frauen entsprechend ausgemergelt.<sup>40</sup> Einige Jesidinnen wurden während ihrer Gefangenschaft gezwungen, hormonelle Verhütungsmittel einzunehmen, um Schwangerschaften zu ver-

26 Ebd., Rn. 37.

27 Ebd., Rn. 44, 82.

28 Ebd., Rn. 49 f., 56.

29 Ebd., Rn. 51.

30 Ebd., Rn. 55; HRC (Fn. 25), Rn. 35; HRC, Report of the Independent Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic, Rule of Terror: Living under ISIS in Syria, A/HRC/27/CRP.3, Rn. 53.

31 HRC (Fn. 1), Rn. 55.

32 Ebd., Rn. 52; HRC (Fn. 25), Rn. 37.

33 HRC (Fn. 1), Rn. 53.

34 Ebd., Rn. 62.

35 Ebd., Rn. 64; HRC (Fn. 25), Rn. 35.

36 HRC (Fn. 1), Rn. 64; HRC (Fn. 25), Rn. 39 f.

37 HRC (Fn. 1), Rn. 64.

38 Ebd., Rn. 66.

39 Ebd., Rn. 67 f., 83.

40 Ebd., Rn. 73.

hindern.<sup>41</sup> Es sind jedoch auch Fälle dokumentiert, in denen Jesidinnen zwangsweise geschwängert wurden. Auf diese Weise will der IS die Geburt jesidischer Kinder verhindern, da sowohl nach jesidischem Glauben als auch nach der Ideologie des IS ein auf diese Weise gezeugtes Kind nicht Jesid\*in sein kann.<sup>42</sup> Zudem sind Fälle von zwangswiseen Abtreibungen bei Jesidinnen, die bereits vor ihrer Gefangennahme schwanger waren, dokumentiert.<sup>43</sup>

Jesidische Jungen werden ab ihrem siebenten Lebensjahr ihren Müttern systematisch entrissen und in IS-Trainingscamps interniert. Sie müssen zwangsweise zum Islam konvertieren, und ihnen werden islamische Namen gegeben, mit denen sie fortan angesprochen werden.<sup>44</sup> Neben verpflichtenden Koran-Kursen müssen die Jungen auch die Bedienung von Maschinengewehren, Handgranaten und anderen Kriegswaffen erlernen und IS-Propagandavideos ansehen.<sup>45</sup> Der jesidische Glaube und die Herkunft der Jungen werden systematisch ausgeblendet, Kontakt zu ihren Familien oder ihrer Gemeinschaft vollständig unterbunden. Stattdessen wird den Kindern eine neue Identität aufgezwungen.<sup>46</sup> Nach Abschluss ihres Trainings werden die Jungen je nach Bedarf eingesetzt, teils in Kampfhandlungen, teils auf Militärbasen.<sup>47</sup>

Jesid\*innen leiden auch lange nach ihrer Befreiung unter massiven physischen und psychischen Beschwerden; Suizidgedanken, Depressionen und Verzweiflung über den Verbleib ihrer Familienangehörigen sind allgegenwärtig.<sup>48</sup> Jungen, die vom IS zwangsrekrutiert wurden, leiden noch immer unter ihren traumatischen Erfahrungen.<sup>49</sup> Zwar ist die Rückkehr aus IS-Gefangenschaft befreiter Jesid\*innen in ihre Gemeinschaft aufgrund darauf gerichteter Stellungnahmen der religiösen Führung möglich und Frauen werden nicht verstoßen.<sup>50</sup> Die große Zahl an verschwundenen oder hingerichteten Männern ist jedoch in einer patriarchalisch geprägten Gemeinschaft wie der jesidischen mit erheblichen Schwierigkeiten für die überlebenden Frauen verbunden.<sup>51</sup> Die jesidische Gemeinschaft in Sindschar wird sich auf längere Zeit nicht von dem Angriff erholen. Seit dem Angriff im August 2014 sind kaum jesidische Familien nach Sindschar zurückgekehrt; die ehemals mehrere zehntausend Jesid\*innen fassende Gemeinschaft ist zu Tausenden vertrieben, gefangengenommen oder getötet worden.<sup>52</sup> Wiederaufbaumaßnahmen lassen weiter auf sich warten, internationale Hilfsorganisationen sind kaum vor Ort, und die Jesid\*innen fühlen sich von der internationalen Gemeinschaft vergessen.<sup>53</sup> Die meisten Jesid\*innen leben unter schwierigen Bedingungen in Flüchtlingslagern.<sup>54</sup> Eine Rückkehr nach Sindschar wird auch durch den kompletten Verlust des Vertrauens der Jesid\*innen

41 Ebd., Rn. 69.

42 GJC (Fn. 1), 3; HRC (Fn. 30), Rn. 55.

43 GJC (Fn. 1), 3 f.; HRC (Fn. 25), Rn. 41.

44 HRC (Fn. 1), Rn. 82, 90, 94; HRC (Fn. 25), Rn. 44 f.

45 HRC (Fn. 1), Rn. 95.

46 Ebd., Rn. 96.

47 Ebd., Rn. 97.

48 AI (Fn. 1), 13; HRC (Fn. 1), Rn. 78; HRC (Fn. 25), Rn. 43.

49 HRC (Fn. 1), Rn. 178.

50 HRC (Fn. 1), Rn. 79.

51 AI (Fn. 1), 13; HRC (Fn. 1), Rn. 180.

52 KG, Urt. v. 1. März 2017 – (2A) 172 OJs 26/16 (3/16), Rn. 21; HRC (Fn. 1), Rn. 175.

53 HRC (Fn. 1), Rn. 186.

54 Ebd., Rn. 176.

in ihre arabischen Nachbarn, die den IS teilweise aktiv unterstützt haben, sowie die kurdische Regionalregierung, die ihnen keinen effektiven Schutz geboten hat, erschwert.<sup>55</sup>

### *III. Rechtliche Einordnung*

Die beschriebenen Ereignisse erfüllen die Tatbestände dreier Völkerrechtsverbrechen: Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen.

#### 1. Völkermord

Der Tatbestand des Völkermordes setzt voraus, dass der Täter eine der in § 6 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 VStGB genannten Einzeltaten in der Absicht begeht, eine nationale, rassische, religiöse oder ethnische Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören.<sup>56</sup>

##### a) Geschützte Gruppe

Vom Völkermordtatbestand geschützt werden bestimmte, abschließend aufgeführte Gruppen, deren Mitglieder durch gemeinsame Merkmale dauerhaft verbunden sind und sich von der übrigen Bevölkerung abheben,<sup>57</sup> namentlich nationale, rassische, religiöse oder ethnische Gruppen.<sup>58</sup> Die Jesiden werden als religiöse Gruppe vom Tatbestand geschützt, da sie das gleiche Bekenntnis haben, an dasselbe geistige Vorbild glauben, von einer gemeinsamen spirituellen Idee getragen werden und bestimmten Riten folgen.<sup>59</sup>

##### b) Einzeltaten

Das zuvor beschriebene Vorgehen des IS gegen die Jesid\*innen erfüllt sämtliche in § 6 Abs. 1 VStGB aufgeführten Einzeltaten des Völkermordtatbestandes.

Ohne Weiteres gilt dies für den Einzeltatbestand der Tötung eines Gruppenmitglieds, § 6 Abs. 1 Nr. 1 VStGB. Dieser ist durch die vom IS durchgeführten Exekutionen jesidischer Männer und Jungen sowie den durch die Belagerung der Jesid\*innen im Sindschar-Gebirge zurechenbar verursachten Tod hunderter Jesid\*innen erfüllt.<sup>60</sup>

Die Behandlung der Jesidinnen und ihrer Kinder durch die IS-Kämpfer erfüllt auch den Einzeltatbestand der Verursachung schwerer körperlicher oder seelischer Schäden, § 6 Abs. 1 Nr. 2 VStGB. Ein schwerer körperlicher Schaden wird von der internationalen Rechtsprechung regelmäßig bei schweren Gesundheitsschädigungen, Entstellungen sowie Verletzungen der inneren oder äußeren Organe oder Sinne angenommen. Schwere seelische Schäden können insbesondere durch zwangsweise Deportationen, Folter oder

55 Ebd., Rn. 184 f.

56 § 6 Abs. 1 VStGB; vgl. Art. 6 IStGH-Statut, Art. II Völkermordkonvention.

57 Kreß, in: MK-StGB, Bd. 8, 2. Aufl., München 2013, § 6 VStGB Rn. 32; Werle/Jeßberger, Völkerstrafrecht, 4. Aufl., Tübingen 2016, Rn. 823.

58 § 6 Abs. 1 VStGB.

59 Berster/Schiffbauer (Fn. 22), 853; HRC (Fn. 1), Rn. 103; Kreß (Fn. 57), Rn. 43; Werle/Jeßberger (Fn. 57), Rn. 837.

60 HRC (Fn. 1), Rn. 106 ff.

sexualisierte Gewaltverbrechen hervorgerufen werden.<sup>61</sup> Eine dauerhafte oder irreversibile Schädigung soll dabei nicht erforderlich sein; die Schäden müssen aber von so erheblichem Gewicht sein, dass sie eine normale und konstruktive Lebensführung schwerwiegend und längerfristig beeinträchtigen.<sup>62</sup> § 6 Abs. 1 Nr. 2 VStGB nimmt hinsichtlich des erforderlichen Schweregrades „insbesondere“ auf die in § 226 StGB genannten schweren Folgen Bezug, wodurch der Tatbestand gegenüber der Regelung im IStGH-Statut eine gewisse Einschränkung erfährt.<sup>63</sup>

Die betroffenen Jesidinnen mussten die Trennung von ihren Familien, langwierige Inhaftierungen unter unmenschlichen Bedingungen, Deportationen, ihre eigene Versklavung sowie massive sexualisierte und körperliche Misshandlungen ertragen und mitansehen, wie ihre eigenen Kinder versklavt, misshandelt oder getötet wurden. Zudem wurden sie und ihre Kinder nicht hinreichend ernährt und medizinisch versorgt. Die durch diese Behandlung verursachten Gesundheitsschädigungen und Verletzungen, insbesondere im Zuge der Vergewaltigungen, können als schwere körperliche Schäden im Sinne des Tatbestandes zu bewerten sein, vor allem wenn sie im Einzelfall mit den in § 226 StGB genannten schweren Folgen vergleichbar sind. Zudem sind die betroffenen Frauen und Mädchen durch das Erlebte erheblich und nachhaltig traumatisiert, werden noch Jahre nach ihrer Entführung und Versklavung von Scham und Panikattacken sowie Suizidgedanken geplagt und sind oftmals nicht in der Lage, ein geordnetes Leben zu führen. Eine derart schwerwiegende und langanhaltende Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit ist zweifelsohne als Zufügung schwerer seelischer Schäden im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 VStGB zu bewerten.<sup>64</sup> Gleichfalls unter diesen Tatbestand lassen sich die langanhaltenden psychologischen Folgen der Zwangskonversionen von jesidischen Jungen als IS-Kindersoldaten fassen, die mit massiver Indoktrinierung, körperlicher Züchtigung und Gewalterfahrungen einhergingen.<sup>65</sup>

Die Jesid\*innen wurden vom IS auch unter Lebensbedingungen gestellt, die geeignet waren, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen, § 6 Abs. 1 Nr. 3 VStGB. Darunter werden Handlungen verstanden, die den Tod zwar nicht unmittelbar herbeiführen, jedoch auf Dauer zum Tod von Mitgliedern der Gruppe führen können und sollen.<sup>66</sup> Dies können etwa Versklavung und extreme Zwangsarbeite sowie das Vorhalten von lebensnotwendiger Nahrung, medizinischer Versorgung und Unterkunft sein.<sup>67</sup> Insbesondere die Belagerung tausender Jesid\*innen im Sindschar-Gebirge, die bei hohen Außentemperaturen keinen Zugang zu Nahrung, Wasser oder medizinischer Versorgung hatten, war geeignet und darauf gerichtet, die körperliche Zerstörung – jedenfalls eines erheblichen Teils der Gruppe der Jesid\*innen – herbeizuführen.<sup>68</sup> Zum Zeitpunkt ihrer Rettung waren bereits hunderte Jesid\*innen zu Tode gekommen.

61 Berster/Schiffbauer (Fn. 22), 855; Cryer u.a., International Criminal Law and Procedure, 3. Aufl., Cambridge 2014, 215; Werle/Jeffberger (Fn. 57), Rn. 845 f. m.w.N.

62 Kreß (Fn. 57), Rn. 50; Werle/Jeffberger (Fn. 57), Rn. 847 m.w.N.

63 Kreß (Fn. 57), Rn. 50 f.; Werle/Jeffberger (Fn. 57), Rn. 905.

64 HRC (Fn. 1), Rn. 113 ff.

65 HRC (Fn. 1), Rn. 133.

66 Ambos, Treatise on International Criminal Law, Vol. II, Oxford 2014, 13; Werle/Jeffberger (Fn. 57), Rn. 848.

67 Verbrechenslemente zu Art. 6 c) IStGH-Statut, Ziffer 4. Fn. 4; Kreß (Fn. 57), Rn. 56; Werle/Jeffberger (Fn. 57), Rn. 850.

68 Berster/Schiffbauer (Fn. 22), 856; HRC (Fn. 1), Rn. 138.

Darüber hinaus sind auch die Bedingungen, unter denen die jesidischen Frauen und Mädchen gefangen gehalten und versklavt wurden, als zerstörerische Lebensbedingungen einzuordnen: Sie erhielten keine ausreichende Nahrung oder medizinische Versorgung, wurden täglich, teilweise mehrfach, vergewaltigt und als „Eigentum“ des IS wie Sachen behandelt. Insbesondere die Mangelernährung in Kombination mit brutalen körperlichen Misshandlungen ohne Zugang zu medizinischer Versorgung ist dazu geeignet, die Jesidinnen auf Dauer körperlich zu zerstören und erfüllt daher ebenso den Tatbestand.<sup>69</sup>

Gleichfalls verwirklicht ist § 6 Abs. 1 Nr. 4 VStGB, der die Verhängung von Maßregeln erfasst, die Geburten innerhalb der Gruppe verhindern sollen. Dieser Einzeltatbestand richtet sich gegen den biologischen Fortbestand der Gruppe.<sup>70</sup> Tatbestandsmäßig sind insbesondere erzwungene Geburtenkontrollen, erzwungene Schwangerschaftsabbrüche, eine Trennung der Geschlechter sowie Vergewaltigungen, durch welche die Opfer derart traumatisiert werden, dass sie sich entschließen, sich nicht mehr fortzupflanzen.<sup>71</sup> Erfasst sind auch Vergewaltigungen, die darauf gerichtet sind, die Zusammensetzung der Gruppe durch die Zeugung von Kindern zu verändern, die aufgrund der gesellschaftlichen oder religiösen Strukturen der betroffenen Gruppe nicht als Teil der Gruppe anerkannt, sondern der Gemeinschaft des Täters zugerechnet würden.<sup>72</sup>

Vorliegend wurde der Einzeltatbestand gleich mehrfach verwirklicht: Einerseits hat der IS durch die Trennung der Jesid\*innen nach Geschlechtern erreicht, dass die Zeugung und Austragung von Kindern durch zwei jesidische Elternteile jedenfalls temporär unmöglich war und teilweise noch ist.<sup>73</sup> Andererseits haben die brutalen und täglichen Vergewaltigungen der Mädchen und Frauen bei vielen Jesidinnen zu schweren Traumatisierungen geführt, in deren Folge viele der Betroffenen jeglichen Kontakt zu Männern meiden, insbesondere keine sexuellen Beziehungen mit ihnen eingehen.<sup>74</sup> Die Zwangsverheiratung und Vergewaltigung der Jesidinnen hat zudem nach dem tradierten Verständnis des jesidischen Glaubens die Verstoßung der betroffenen Frauen aus der jesidischen Gemeinschaft zur Folge, sodass die Vergewaltigungen auch unter diesem Gesichtspunkt geeignet waren, Geburten innerhalb der Gruppe zu verhindern.<sup>75</sup> Dass die Jesidinnen aufgrund ihrer Rehabilitierung durch die religiösen Autoritäten *ex post* wieder in die Gemeinschaft aufgenommen wurden, ändert daran nichts. Des Weiteren wurden Jesidinnen, die bereits bei ihrer Gefangennahme schwanger waren, zu Schwangerschaftsabbrüchen gezwungen. Schließlich haben IS-Kämpfer Jesidinnen gezielt vergewaltigt, um Kinder mit ihnen zu zeugen, die sowohl nach Auffassung der Jesid\*innen selbst als auch des IS als muslimische Kinder nicht zur Gruppe der Jesid\*innen gehören können. Die ebenfalls dokumentierte zwangsweise hormonelle Verhütung unterfällt hingegen nicht dem Tatbestand, da diese gerade nicht auf eine Verhinderung der Geburten innerhalb der Gruppe der Jesid\*innen gerichtet war, sondern dazu diente, dass die IS-Kämpfer die Jesid\*innen „ungestört“ missbrauchen und verkaufen konnten.

§ 6 Abs. 1 Nr. 5 VStGB regelt schließlich die gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe. Soweit der Tatbestand verlangt, dass die Überfüh-

69 HRC (Fn. 1), Rn. 140.

70 Kreß (Fn. 57), Rn. 58; Werle/Jeffberger (Fn. 57), Rn. 852.

71 Kreß (Fn. 57), Rn. 60; Werle/Jeffberger (Fn. 57), Rn. 852.

72 Cryer u.a. (Fn. 61), 217f.; Werle/Jeffberger (Fn. 57), Rn. 852.

73 HRC (Fn. 1), Rn. 143 f.

74 HRC (Fn. 1), Rn. 145.

75 Berster/Schiffbauer (Fn. 22), 856 f.

rung gewaltsam erfolgt, ist die deutsche Regelung enger gefasst als die Völkermordkonvention oder das IStGH-Statut.<sup>76</sup> Die Überführung muss dauerhaft sein<sup>77</sup> und mindestens ein Kind von der weiteren Prägung durch die eigene Gruppe abschneiden.<sup>78</sup>

Nach den zuvor getroffenen Tatsachenfeststellungen ist dieser Tatbestand jedenfalls durch die Zwangsrekrutierung jesidischer Jungen ab dem siebenten Lebensjahr durch den IS erfüllt, da diese ihren Müttern gewaltsam oder doch unter Drohung mit Gewalt entrissen und im Sinne des IS umerzogen werden; sie müssen zum Islam konvertieren und den Glauben praktizieren.<sup>79</sup> Zudem wird ihre jesidische Identität durch ihre Umbenennung systematisch unterdrückt und jeder Kontakt zur jesidischen Gemeinschaft verhindert. Diese seit 2014 andauernde Praxis hat jedenfalls in einer gewissen Zahl von Fällen inzwischen zu einer derart langen Trennung der Kinder von ihrer Gruppe geführt, dass sie als dauerhafte Überführung gewertet werden kann. Sofern die Dauer der Überführung im Einzelfall (noch) nicht zu einer Tatvollendung gereicht hat, liegt jedenfalls ein strafbarer Versuch vor. Gleiches gilt für die Gefangennahme und Versklavung jesidischer Mädchen, die durch Zwangsverheiratung und sexuelle Versklavung unter Trennung von ihren Familien gleichfalls gewaltsam aus ihrer eigenen Gruppe entfernt und – wenn auch als Sklavinnen – in die „Gruppe“ der IS-Kämpfer überführt wurden.<sup>80</sup>

### c) Vorsatz und Zerstörungsabsicht

Neben dem allgemeinen Vorsatzerfordernis hinsichtlich aller objektiven Tatbestandsmerkmale, das im Einzelfall zu prüfen ist,<sup>81</sup> setzt § 6 Abs. 1 VStGB im subjektiven Tatbestand voraus, dass der Täter in der Absicht handelt, eine vom Tatbestand geschützte Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören. Diese Absicht setzt voraus, dass der Täter mit zielgerichtetem Wollen (*dolus directus* ersten Grades) handelt. Die ganze oder teilweise Zerstörung der Gruppe muss daher zumindest das Zwischenziel des Täters bilden.<sup>82</sup> Die Zerstörungsabsicht des Täters muss sich zudem stets auf eine der geschützten Gruppen „als solche“ richten. Der Täter muss die Opfer der Einzeltaten also gerade wegen ihrer Gruppenzugehörigkeit angreifen.<sup>83</sup>

Wie die Gruppe, auf die sich die Zerstörungsabsicht richtet, zu umgrenzen ist, bestimmt sich nach den Vorstellungen des Täters.<sup>84</sup> Eine solche Gruppe kann ihrerseits Teil einer größeren Einheit sein.<sup>85</sup> Für die Tatbestandsverwirklichung ausreichend ist dabei bereits, dass es dem Täter zumindest auf die Zerstörung eines substantiellen Teils der

76 Art. II (e) Völkermordkonvention, Art. 6 (e) IStGH-Statut: hier reicht jeweils eine zwangswise („forcibly“) Überführung.

77 Werle/Jeßberger (Fn. 57), Rn. 855.

78 Kreß (Fn. 57), Rn. 67.

79 HRC (Fn. 1), Rn. 147f.

80 Berster/Schiffbauer (Fn. 22), 857; HRC (Fn. 1), Rn. 147f.

81 Das VStGB lässt anders als Art. 30 IStGH-Statut bereits einen Eventualvorsatz genügen (§ 2 VStGB), vgl. Werle/Jeßberger (Fn. 57), Rn. 870.

82 Cryer u.a. (Fn. 61), 220 ff.; Werle/Jeßberger (Fn. 57), Rn. 875. Anders Ambos (Fn. 66), 27 ff.; Kreß (Fn. 57), Rn. 82 ff.

83 Cryer u.a. (Fn. 61), 227; Kreß (Fn. 57), Rn. 90; Werle/Jeßberger (Fn. 57), Rn. 877 m.w.N.

84 Werle/Jeßberger (Fn. 57), Rn. 879.

85 Kreß (Fn. 57), Rn. 77; Werle/Jeßberger (Fn. 57), Rn. 879.

Gruppe ankommt, wobei das Merkmal substantiell sowohl quantitativ als auch qualitativ bestimmt werden kann.<sup>86</sup>

Vorliegend bildet die Gruppe der bis 2014 in Sindschar lebenden Jesid\*innen jedenfalls einen substantiellen Teil der Gesamtgruppe der weltweit lebenden Jesid\*innen, da die Region mit wenigen hunderttausend Jesid\*innen ihre größte Gemeinschaft beheimatete und für die Jesid\*innen auch aufgrund der dortigen heiligen Stätten von besonderer Bedeutung war.<sup>87</sup> Den IS-Kämpfern kam es darauf an, diese Teilgruppe insgesamt zu zerstören. Die Jesid\*innen wurden allein oder doch primär aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur jesidischen Religion angegriffen, getötet, gefangen genommen, versklavt und missbraucht.<sup>88</sup> Andere Motive traten hinter das übergeordnete Ziel, die Jesid\*innen als Teufelsanbeter\*innen und Ungläubige als Gruppe auszulöschen, zurück.<sup>89</sup> Obschon das Vorliegen der Zerstörungsabsicht nur für jeden Einzelfall separat festgestellt werden kann, wird sich diese mit Blick auf die ideologische Grundlage, auf der die IS-Kämpfer agieren und der sie sich bewusst angeschlossen haben, im Regelfall bejahen lassen.<sup>90</sup>

#### d) Zwischenergebnis

Das Vorgehen des IS gegen die Jesid\*innen ist als Völkermord zu qualifizieren. Bemerkenswert ist dabei, dass sämtliche Einzeltatbestände des Völkermordtatbestandes erfüllt wurden. Sofern im Einzelfall der Nachweis der Zerstörungsabsicht nicht gelingt, liegt jedenfalls eine strafbare Beihilfe zum Völkermord vor.

## 2. Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Der Tatbestand der Verbrechen gegen die Menschlichkeit setzt voraus, dass der Täter zumindest einen der in § 7 Abs. 1 Nrn. 1-10 VStGB aufgeführten Einzeltatbestände im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung begeht.<sup>91</sup> Dabei muss der Täter sowohl Vorsatz hinsichtlich der Einzeltaten als auch hinsichtlich der Gesamttat, dem Vorliegen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs auf eine Zivilbevölkerung,<sup>92</sup> haben.<sup>93</sup> Die jesidische Bevölkerung in Sindschar ist als Zivilbevölkerung unzweifelhaft vom Tatbestand geschützt. Die IS-Kämpfer führten ab dem 3. August 2014 auch einen ausgedehnten *und* systematischen Angriff gegen die Jesid\*innen; ihre Handlungen waren auf die Tötung, Gefangennahme, Vergewaltigung und weitere menschenrechtswidrige Handlungen im Sinne des § 7 Abs. 1 VStGB gerichtet, erfolgten in der gesamten Sindschar-Region, betrafen tausende Jesid\*innen und waren geplant, organisiert sowie koordiniert. Das Gesamtatertfordernis ist folglich erfüllt.<sup>94</sup> Hinsichtlich der Einzeltatbestände haben die IS-Kämpfer durch ihr zuvor beschriebenes Ver-

86 Werle/Jeßberger (Fn. 57), Rn. 879 f. m.w.N.

87 Berster/Schiffbauer (Fn. 22), 862; HRC (Fn. 1), Rn. 163.

88 HRC (Fn. 1), Rn. 159.

89 Berster/Schiffbauer (Fn. 22), 863; HRC (Fn. 1), Rn. 158.

90 Berster/Schiffbauer (Fn. 22), 859; HRC (Fn. 1), Rn. 150 ff.

91 Vgl. Art. 7 Abs. 1 IStGH-Statut; Werle/Burchards, in: MK-StGB, Bd. 8, 2. Aufl., München 2013, § 7 VStGB Rn. 14.

92 Zu den Voraussetzungen Cryer u.a. (Fn. 61), 234 ff.; Werle/Burchards (Fn. 91), Rn. 15 ff.

93 Werle/Burchards (Fn. 91), Rn. 43 ff.

94 HRC (Fn. 1), Rn. 166 f.

halten nahezu alle in § 7 Abs. 1 VStGB aufgeführten Tatbestandsvarianten erfüllt,<sup>95</sup> namentlich Tötung,<sup>96</sup> Ausrottung,<sup>97</sup> Menschenhandel und Versklavung,<sup>98</sup> zwangswise Überführung und Vertreibung,<sup>99</sup> Folter,<sup>100</sup> sexualisierte Gewalt,<sup>101</sup> Zufügung schwerer körperlicher oder seelischer Schäden,<sup>102</sup> Freiheitsentziehung<sup>103</sup> und Verfolgung.<sup>104</sup> Dabei ist davon auszugehen, dass die Kämpfer die Taten auch vorsätzlich begingen und sich insbesondere auch der Gesamttat, in die sich ihre Taten einfügten, bewusst waren.

### 3. Kriegsverbrechen

Schließlich haben die IS-Kämpfer auch eine Vielzahl von Kriegsverbrechen gemäß § 8 VStGB begangen.<sup>105</sup> So haben sie im Zusammenhang mit einem nichtinternationalen bewaffneten Konflikt und in dessen Kenntnis<sup>106</sup> neben Tötungen,<sup>107</sup> grausamen oder unmenschlichen Behandlungen,<sup>108</sup> Vergewaltigungen,<sup>109</sup> erzwungenen Schwangerschaften<sup>110</sup> sowie Vertreibungen<sup>111</sup> von nach dem humanitären Völkerrecht geschützten Personen, insbesondere Kinder unter 15 Jahren, in ihre bewaffnete Gruppe eingegliedert und zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten verwendet, indem sie jesidische Jungen systematisch ihren Müttern entrissen und in IS-Trainingscamps ausgebildet sowie anschließend auf IS-Basen und in Kampfhandlungen eingesetzt haben.<sup>112</sup>

### IV. Schluss

Das Vorgehen des IS gegen die Jesid\*innen erfüllt die Verbrechenstatbestände des Völkermordes, der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und der Kriegsverbrechen. Auffällig ist, welch große Zahl an Einzeltatbeständen die IS-Kämpfer dabei verwirklicht haben. Hervorzuheben ist ferner der massive Einsatz sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Frauen, der die Jesid\*innen als Individuen aber auch als Kollektiv auf lange Zeit traumatisiert hat und dessen Bewältigung die Gemeinschaft vor große Herausforderungen stellt. Vor diesem Hintergrund besteht ein erhebliches Bedürfnis nach einer (auch) strafrechtli-

95 HRC (Fn. 1), Rn. 168.

96 § 7 Abs. 1 Nr. 1 VStGB.

97 § 7 Abs. 1 Nr. 2 VStGB.

98 § 7 Abs. 1 Nr. 3 VStGB.

99 § 7 Abs. 1 Nr. 4 VStGB.

100 § 7 Abs. 1 Nr. 5 VStGB.

101 § 7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB.

102 § 7 Abs. 1 Nr. 8 VStGB, vgl. oben III. 1. b).

103 § 7 Abs. 1 Nr. 9 VStGB.

104 § 7 Abs. 1 Nr. 10 VStGB.

105 Zu den Voraussetzungen Zimmermann/Geiß, in: MK-StGB, Bd. 8, 2. Aufl., München 2013, § 8 VStGB Rn. 127ff.

106 KG, Urt. v. 1. März 2017 – (2A) 172 OJs 26/16 (3/16), Rn. 59 ff.

107 § 8 Abs. 1 Nr. 1 VStGB.

108 § 8 Abs. 1 Nr. 3 VStGB.

109 § 8 Abs. 1 Nr. 4 VStGB.

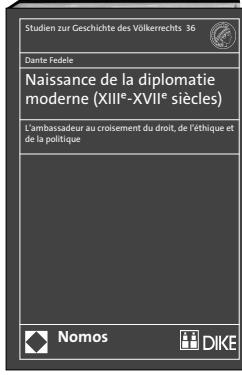
110 § 8 Abs. 1 Nr. 4 VStGB.

111 § 8 Abs. 1 Nr. 6 VStGB.

112 § 8 Abs. 1 Nr. 5 VStGB; HRC (Fn. 1), Rn. 173.

chen Aufarbeitung der Taten. Sie ist als Bestandteil eines umfassenderen Konzepts zur Aussöhnung der Gesellschaft in Sindschar, die Vorbedingung eines künftigen, friedlichen Zusammenlebens unterschiedlicher Volks- und Religionsgruppen in der Region ist, kaum verzichtbar.<sup>113</sup> Darüber hinaus würden Strafverfahren gegen die Verantwortlichen den Jesid\*innen signalisieren, dass die internationale Gemeinschaft ihr Leid und ihren Status als Opfer von schwersten Menschenrechtsverletzungen anerkennt, die Taten missbilligt und sich mit ihnen solidarisiert.<sup>114</sup> Zugleich beugt die gerichtliche Feststellung der Taten der Geschichtsfälschung und Leugnung des geschehenen Unrechts in der Zukunft vor.<sup>115</sup>

Es ist freilich klar, dass das Strafrecht hier nur einen begrenzten Beitrag leisten kann. Bleibt eine ernstzunehmende (strafrechtliche) Reaktion gänzlich aus, besteht jedoch die Gefahr, dass auch zukünftige Hasskampagnen gegen Jesid\*innen auf fruchtbaren Boden fallen werden – mit entsprechend schrecklichen Konsequenzen.



## Naissance de la diplomatie moderne (XIIIe–XVIIe siècles)

L'ambassadeur au croisement du droit, de l'éthique et de la politique

Von Dr. Dante Fedele

2017, 846 S., geb., 198,- €

ISBN 978-3-8487-4127-4

eISBN 978-3-8452-8436-1

(*Studien zur Geschichte des Völkerrechts, Bd. 36*)

[nomos-shop.de/29749](http://nomos-shop.de/29749)

In französischer Sprache.

Der Verfasser untersucht die Ursprünge der modernen Diplomatie, basierend auf umfangreichem Quellenmaterial des 13. bis 17. Jahrhunderts. Im Mittelpunkt dieser Studie steht dabei die Person des Botschafters und dessen Entwicklungsprozess in ständig neuer Interaktion zwischen Recht, Ethik und Politik.



Unser Wissenschaftsprogramm ist auch online verfügbar unter:  
[www.nomos-elibrary.de](http://www.nomos-elibrary.de)

Portofreie Buch-Bestellungen unter  
[www.nomos-shop.de](http://www.nomos-shop.de)

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



**Nomos**

<sup>113</sup> Zur Befriedigungsfunktion vgl. *Erik*, Die Strafzumessung bei Taten nach dem Völkerstrafgesetzbuch, Tübingen 2017, 146 f.

<sup>114</sup> Ebd., 149 ff. m.w.N.

<sup>115</sup> *Werle/Jeßberger* (Fn. 57), Rn. 125. Zu den Grenzen des Völkerstrafrechts vgl. *Drumbl*, Atrocity, Punishment, and International Law, Cambridge 2007, 181 ff.